

Mit aller Konsequenz müssen die Strafgesetze auch gegen solche Täter gerichtet werden, die demonstrativ die staatliche Autorität mißachten, die als unbelehrbare Rückfalltäter anfallen oder als Asoziale die staatliche und öffentliche Ordnung gefährden. Das bezieht sich auch auf solche Täter, deren Handlungen durch besondere Brutalität und Menschenfeindlichkeit gekennzeichnet sind, die mit Gewalttätigkeiten, mit Gewaltandrohungen bzw. -handlungen die Öffentlichkeit beunruhigen, die Bürger angreifen, welche sich aktiv für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, für die Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einsetzen.

Zugleich geht es auch darum, noch konsequenter gegen solche Personen im Rahmen unserer Verantwortung vorzugehen, die sich gewissenlos auf verschiedenste Art und Weise am Volkseigentum bereichern. Zu diesem Zweck wurden auch in einigen Strafrechtsnormen die angedrohten Strafen erhöht.

Diese Orientierung bedeutet nicht, daß wir nun etwa Aufgaben übernehmen, für die andere Organe - besonders die Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei - zuständig sind. Aber wir haben alles zu tun, um dazu den Beitrag zu leisten, der unserer Verantwortung entspricht.